

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 10. März 2017
GZ 301.753/002-2B1/17

Entwurf eines Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetzes 2017 – MiFiGG 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 26. Jänner 2017, GZ. BMF-010200/0001-VI/1/2017, übermittelten Entwurf eines MiFiGG 2017 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen weist der RH einleitend auf seine Empfehlung in TZ 10 des Berichts Reihe Bund 2009/12, „Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ hin, in welcher er grundsätzlich unter Hinweis auf die wirtschaftspolitische Bedeutung von Venture Capital für Österreich empfahl „alle zweckdienlichen Möglichkeiten zur Förderung von Venture Capital-Finanzierungen unter Beachtung branchenspezifischer Risikomaßstäbe“ auszuschöpfen.

Vor dem Hintergrund der im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen im Steuerrecht (Änderungen im Einkommensteuergesetz 1988, dem Körperschaftsteuergesetz 1988 und dem Umsatzsteuergesetz 1994) weist der RH jedoch kritisch darauf hin, dass damit weitere Steuerbegünstigungen geschaffen werden, ohne dass die in TZ 9 des Berichts Reihe Bund 2013/3, „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, vom RH empfohlene kritische Durchforstung von bestehenden Begünstigungen im Steuerrecht erfolgt ist, und auch das vom RH dort empfohlene Gesamtkonzept hinsichtlich der Steuerbegünstigungen nicht erstellt wurde.

Kritisch ist auch darauf hinzuweisen, dass entgegen der Empfehlung in TZ 5 des Berichts Reihe Bund 2013/6, „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsrecht“ die beabsichtigten (erweiterten) Steuerbegünstigungen unbefristet gelten sollen, und auch keine vom RH empfohlene regelmäßige Evaluierung vorgesehen ist, ob die vorgesehenen Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind.



Letztlich enthalten auch die Erläuterungen keine Ausführungen dahingehend, ob im Vorfeld der vorgeschlagenen Regelungen eine Evaluierung allfälliger Alternativen zu den vorgeschlagenen Steuerbegünstigungen — insbesondere die direkte Förderung von betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen und deren Investoren — vorgenommen wurde. Somit kann nicht nachvollzogen werden, ob die nun vorgeschlagene indirekte Förderung durch die Schaffung weiterer Steuerbegünstigungen im Vergleich zu einer direkten Förderung der betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen und deren Investoren zweckmäßiger wäre.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

In den Erläuterungen werden die mit dem Entwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen mit einem geschätzten Aufkommensausfall bei den betroffenen Steuern in Höhe von 50 Mio. EUR jährlich (ab dem Jahr 2018) geschätzt.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA–FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der RH weist zu den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung darauf hin, dass die Erläuterungen keine nähere Herleitung der geschätzten Aufkommensausfälle in Höhe von 50 Mio. EUR jährlich enthalten, und auch nicht darstellen, wie sich die geschätzten Aufkommensausfälle auf die in den Erläuterungen genannten Ziele und Maßnahmen verteilen. Die Angaben in den Erläuterungen können somit nicht hinsichtlich ihrer Plausibilität nachvollzogen werden. Da die (erweiterten) Steuerbegünstigungen auch im Wege der Rückerstattung der Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung erfolgen sollen, ist auch kritisch darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungen keine Angaben über einen mit dem Entwurf verbundenen (Verwaltungs) Mehraufwand enthalten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den genannten Gründen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen — WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.



GZ 301.753/002–2B1/17

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. d. R. d. A.', written in a cursive style.